

Zivilschutz

Rechtsgrundlagen

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c520_11.html

Allgemeines

<http://www.bevoelkerungsschutz.admin.ch/internet/bs/de/home/partner/zivilschutz/dienstpflicht/aufgebot.html>

Aufgebot zur Ausbildung

Für die Ausbildung im Zivilschutz ist grundsätzlich der Kanton zuständig. Er regelt denn auch das Aufgebot zur Ausbildung. Ausnahmen bilden Aufgebote für die Aus- und Weiterbildungsdienste, die durch den Bund durchgeführt werden (z.B. Ausbildung von Zivilschutzkommandanten). Es gibt verschiedene Ausbildungsanlässe, für die Schutzdienstpflichtige ein Aufgebot erhalten können: Grundausbildung, Zusatzausbildung, Kaderausbildung und Wiederholungskurse. Kader und Spezialisten können zudem innerhalb von vier Jahren zu Weiterbildungskursen von maximal zwei Wochen Dauer aufgeboden werden. Aufgebote zu Ausbildungsanlässen müssen den Schutzdienstpflichtigen mindestens sechs Wochen vor Dienstbeginn zugestellt werden.

Aufgebot für Einsätze

Die Schutzdienstpflichtigen können nicht nur zur Ausbildung, sondern auch für Einsätze aufgeboden werden (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG, Art. 27). Durch den Bundesrat:

- bei Katastrophen und in Notlagen, welche mehrere Kantone oder das ganze Land betreffen; bei Katastrophen und in Notlagen im grenznahen Ausland;
- bei Katastrophen und in Notlagen im grenznahen Ausland; im Fall bewaffneter Konflikte;
- für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft auf nationaler Ebene.

Schutzdienstpflichtige können für Einsätze durch die Kantone (und Gemeinden) aufgeboden werden, wobei die Kantone das Verfahren dieser Aufgebote selber regeln.

Einsätze sind möglich:

- bei Katastrophen und in Notlagen;
- für Instandstellungsarbeiten;
- für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft.

Dienst in der Zivilschutzverwaltung

Bei zwingendem Bedarf können Schutzdienstpflichtige zum Dienst in der Zivilschutzverwaltung aufgeboden werden (BZG, Art. 37). Der Dienst in der Zivilschutzverwaltung gilt als Wiederholungskurs (Ausbildungsdienst).

Einrückungspflicht

Bei einem Aufgebot haben die Schutzdienstpflichtigen gemäss den Anordnungen der aufbietenden Stelle einzurücken (Zivilschutzverordnung, Art. 7). Wer aus gesundheitlichen Gründen nicht einrücken kann, hat die aufbietende Stelle unverzüglich zu orientieren und ihr das Dienstbüchlein und ein ärztliches Zeugnis in verschlossenem Umschlag zuzustellen (Zivilschutzverordnung, Art. 8).



Dienstverschiebung

Schutzdienstpflichtige können bei der anbietenden Stelle spätestens zehn Tage vor dem Einrücken ein schriftliches Gesuch um Verschiebung der Dienstleistung einreichen (Zivilschutzverordnung, Art. 9). Das Gesuch (einfacher Brief auf neutralem Briefbogen unter Beilage der aktuellen Studienbestätigung, die Sie jeweils zu Beginn des Semester von Ihrem Studiengangsekretariat erhalten) ist zu begründen. Ein Anspruch auf Verschiebung besteht nicht. Die anbietende Stelle entscheidet über das Gesuch. Wichtig: Solange das Gesuch nicht bewilligt ist, besteht die Einrückungspflicht weiter.

Urlaubsgesuche

Bei Aufgebots- und Ausbildungsanlässen können Schutzdienstpflichtige bei der anbietenden Stelle spätestens zehn Tage vor dem Einrücken ein schriftliches Gesuch um Urlaub einreichen (Zivilschutzverordnung, Art. 10). Das Gesuch ist zu begründen. Ein Anspruch auf Urlaub besteht nicht. Die anbietende Stelle entscheidet über das Gesuch. Über schriftliche Gesuche, die während des Dienstes eingereicht werden, entscheidet der Leiter des Dienstanspruches.

Adressen in den Gemeinden und Regionen:

http://www.bevoelkerungsschutz.admin.ch/internet/bs/de/home/partner/gemeinden_und_regionen.html